

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
„Kulturanalysen“ (M.A.) der
Fakultät III – Sprach- und
Kulturwissenschaften der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.08.2016¹

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 29.06.2016 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kulturanalysen“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium durch Beschluss und vom MWK durch Erlass vom 12.07.2016 genehmigt.

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Kulturanalysen“ (M.A.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Kulturanalysen“ ist,

- dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang mit insbesondere kulturwissenschaftlichen Studienanteilen im Feld materieller bzw. visueller Kultur, Kunst- und Medienwissenschaften, Ethnologie, Kulturanthropologie, Gender Studies und/oder sozial- und politikwissenschaftlichen Studienanteilen mit einem kulturwissenschaftlichen und/oder geschlechterbezogenen Schwerpunkt (z. B. Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Sport und Gesellschaft“) oder ein anderes fachlich geeignetes Studienfach im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als ausreichend gelten Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

grundsätzlich zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Kulturanalysen“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und § 4, insbesondere ggf. Motivationsschreiben und/oder Nachweise über Berufserfahrungen, Ausbildung, Praktika und Auslandserfahrung nach § 4 Abs. 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Motivation/Praxiserfahrungen (Berufserfahrung/Ausbildung/Praktika/Auslands- erfahrung)
1,0 = 55,0 Punkte 2,0 = 36,6 Punkte 3,0 = 18,3 Punkte 4,0 = 0 Punkte	<p><u>Motivationsschreiben</u> (insgesamt bis zu 20 Punkte), sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegung, auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für den Studiengang hält (max.5 Punkte), - Darlegung, inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit Profil und Anforderungen des Studiengangs und den Studienbedingungen am Standort Oldenburg auseinandergesetzt hat (max. 5 Punkte), - Darlegung anhand eines Beispiels (z. B. zur Fragestellung der Bachelorarbeit) zur bisherigen eigenen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise (max. 5 Punkte), - Darlegung der geplanten Verknüpfung der methodisch-theoretischen Ansätze und grundlegenden Kenntnisse des Erststudiums mit dem Fachmasterstudium (max. 5 Punkte). <p><u>Praxiserfahrung</u> (insgesamt bis zu 25 Punkte):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachgewiesene einschlägige Praktika und/oder Berufserfahrung (mind. 6 Wochen (5 Punkte) oder mind. 12 Wochen (10 Punkte), spätestens zum 30.09. des Jahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang abgeschlossen) - einschlägige Auslandserfahrungen von mind. 3 Monaten (5 Punkte) - fachlich einschlägige Module entweder im Fachstudium und/oder im Professionalisierungs- bzw. Optionalbereich (5 Punkte) - Abschlussarbeit mit thematischem Bezug zum angestrebten Studiengang (5 Punkte)

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 55)} * (4\text{-Note}) / 3$$

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Kulturanalysen“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät III - Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierenden- gruppe mit beratender Stimme sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestel- lung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindes- tens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsan- träge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fach- lich geeignet ist,

- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- c) die sonstige Gründe geltend machen,

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt II

Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen zum Wintersemester 2016/17 die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis 15. August 2016 eingereicht werden.